

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde Arch

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 18 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Arch vom 28. Mai 1997,

beschliesst:

- | | |
|-----------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Arch erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung oder durch die Gemeindeverwaltung. Die Inkassostelle wird durch den Gemeinderat bestimmt. |
| Widerhandlungen /
Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde* ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1.1.2001 in Kraft. |
-

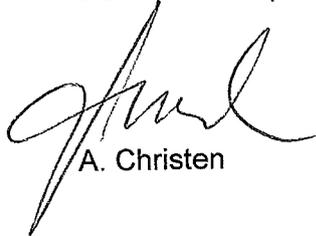
10. Dez. 2001

Die Gemeindeversammlung vom hat dieses Reglement angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:


A. Christen


Ch. Kurth



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. November 2001 bis 9. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8. November 2001 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Arch, den 15. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:


Ch. Kurth